

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police DO-SB

1. Gegenstand der Versicherung

Versichert ist der bedingungsgemäße Selbstbehalt, den der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied einer deutschen Aktiengesellschaft aufgrund der Befriedigung von Haftpflichtansprüchen (Schadenzahlung) im Rahmen eines D&O-Versicherungsvertrages selbst zu tragen hat.

2. Umfang der Versicherung

- 2.1. Für die Bestimmung der Deckungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt der ersten Anspruchserhebung im Rahmen des D&O-Versicherungsvertrages maßgeblich.
- 2.2. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Leistung des Versicherers des D&O-Versicherungsvertrages fällig.
- 2.3. Diese Versicherung deckt ausschließlich den persönlichen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, der in dem bestehenden D&O-Versicherungsvertrag der Aktiengesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer als Vorstandsmitglied tätig ist, vereinbart ist.
- 2.4. Der Versicherer leistet je Versicherungsfall maximal 10 Prozent des von der D&O-Versicherung der Aktiengesellschaft ohne Selbstbehalt zu erstattenden Schadens. Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Deckungssumme begrenzt, maximal jedoch auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des versicherten Vorstandsmitgliedes.
- 2.5. Sollte im D&O-Versicherungsvertrag der Aktiengesellschaft ein höherer Selbstbehalt als der im § 93 Absatz 2 Satz 3 Aktiengesetz vorgesehene Mindestprozentsatz und/oder Mindestbetrag vereinbart sein, gilt dies für diesen Vertrag nur, wenn es besonders vereinbart ist.
- 2.6. Eine Schadenzahlung des D&O-Versicherers der Aktiengesellschaft löst ohne weitere Prüfung die Zahlungsverpflichtung dieser Selbstbehaltversicherung aus.

3. Dauer der Versicherung

- 3.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert und dann unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
- 3.2. Versicherungsschutz besteht, sofern die schriftliche Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers, welche den D&O-Versicherungsfall auslöst, in die Laufzeit dieses Versicherungsvertrages fällt.
- 3.3. Endet dieser Versicherungsvertrag, besteht auch Versicherungsschutz für während einer Nachmeldefrist von 60 Monaten nach Vertragsbeendigung gemeldete Versicherungsfälle.

- 3.4. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

4. Anzeigen und Willenserklärungen, Obliegenheit

- 4.1. Alle Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (§ 126 b BGB) abzugeben.
- 4.2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden D&O-Versicherungsfall anzuzeigen. Wird diese Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei; § 28 VVG findet Anwendung.

5. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

6. Ansprechpartner

6.1 Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

6.2 Versicherer

Arch Insurance Company (Europe) Limited
Direktion für Deutschland
Herrlichkeit 5/6
28199 Bremen

6.3 Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 39 D21
51063 Köln